



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2019

Kleine Anfrage

**Dr h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten),
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 22.07.2019**

Kunstrasenplätze und die EU

und

Antwort

**Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes
Hessen beim Bund**

Vorbemerkung Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission kein Verbot von Kunstrasenplätzen plant, sondern derzeit im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie vom Januar 2018 (A European Strategy for Plastics in a Circular Economy, COM (2018) 28 final, <https://ec.europa.eu/environment/circular-economy/pdf/plastics-strategy.pdf>, vgl. dort Seite 13) prüft, wie die in unsere Umwelt gelangende Menge an Mikroplastik verringert werden kann. Im Zusammenhang mit einem Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens von bewusst zugesetztem Mikroplastik führt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) noch bis zum 20. September 2019 eine öffentliche Konsultation unter anderem dazu durch, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte.

Die Thematik des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulat, das auf Kunstrasenplätzen als Füllstoff verwendet wird, ist ein Teilaspekt der laufenden Konsultation. Zu diesem Teilaspekt haben sich zahlreiche Institutionen und Verbände, vor allem aus Deutschland, geäußert.

Auch die Hessische Landesregierung ist tätig geworden. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Konsultation hat sich der Hessische Minister des Inneren und für Sport schriftlich an den für Sport zuständigen EU-Kommissar Tibor Navracsics und die für die EU-Chemikalienverordnung zuständige EU-Kommissarin Elżbieta Bienkowska sowie an weitere Vertreter auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gewandt und sich mit Blick auf ein im Raum stehendes Verbot von Mikroplastikgranulat für Kunstrasenplätze für die Berücksichtigung der Interessen des Sports und eine ausführliche Prüfung angemessener Übergangsfristen und Fragen des Bestandsschutzes für bestehende Anlagen stark gemacht. Das Engagement Hessens wurde in der Sportministerkonferenz im Rahmen des Konsultationsverfahrens ausdrücklich hervorgehoben.

Die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Hessische Staatssekretär für Europa haben Gespräche mit MdEP hierzu geführt. Zudem wurden über die Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union die hessischen Partnerregionen für die Thematik sensibilisiert.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Zu welchem Zeitpunkt hat sich erstmals die Kommission in Brüssel mit Ihrem geplanten Vorhaben des Verbots von ‚absichtlich zugesetzten Mikroplastikartikeln‘ an die Mitgliedsstaaten und an die deutschen Bundesländer gewandt?

Der Beschränkungsvorschlag der Kommission ist seit dem 20. März 2019 auf der Webseite der ECHA abrufbar (vgl. <https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/22921/term>). Ab dem 20. März bestand somit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme für die EU-Mitgliedsstaaten sowie die Bundesländer. Proaktiv hat die Kommission am 12. Juli 2019 im Länderarbeitskreis Umwelt über die laufenden Arbeiten zur Beschränkung von Mikroplastik nach der REACH-Verordnung informiert.

Frage 2. Welche fundierten wissenschaftlich und empirisch begründeten Überlegungen untermauern das Begehren der EU?

Frage 3. Welche fundierten wissenschaftlichen und empirisch begründeten Überlegungen widersprechen dem Begehren der EU?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ECHA hat ihren Beschränkungsvorschlag wissenschaftlich umfassend begründet. Dies belegt unter anderem das dem Vorschlag beigelegte umfangreiche Verzeichnis wissenschaftlicher Referenzliteratur. Vorschlag und Verzeichnis können über die in der Antwort zu Frage 1 benannte Webseite der ECHA eingesehen werden. Das Verzeichnis wissenschaftlicher Quellen findet sich auf den Seiten 135 bis 145 des dort abrufbaren Dokuments.

Frage 4. Welche fundierten wissenschaftlichen und empirisch begründeten Überlegungen sind für die Landesregierung Maßstab?

Die Hessische Landesregierung arbeitet, unter anderem auf Basis der auch von der Europäischen Chemikalienagentur benannten wissenschaftlichen Quellen, bei den Themen Plastik und Mikroplastik an der Umsetzung praktikabler Lösungen für Hessen.

Frage 5. Wie viele Kunstrasenplätze wären von den derzeit geplanten Überlegungen der EU in Hessen betroffen und wann sind diese nach Jahreszahl sortiert ‚in Betrieb genommen worden‘?

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt und in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gibt es aktuell keine konkreten Überlegungen der EU im Sinne der Fragestellung, und es wird erst für das Frühjahr 2020 mit einer abschließenden Stellungnahme der ECHA gerechnet. Die Kommission wird dann die Stellungnahme prüfen und, sofern die Voraussetzungen für die Beschränkung erfüllt sind, einen Entwurf für eine Beschränkungsmaßnahme ausarbeiten und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorlegen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nicht abgeschätzt werden, welche Kunstrasenplätze in Hessen von einem möglichen Verbot zur Verwendung von Kunststoffgranulat betroffen wären. In Hessen gibt es derzeit ca. 440 Kunstrasenplätze. Weitere statistische Angaben liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor.

Frage 6. Wie viele dieser Sportplätze gehören Kommunen oder Vereinen oder Dritten mit welchem Investitionsvolumen?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine statistischen Angaben zur Eigentümerschaft aller Kunstrasenplätze in Hessen vor.

Frage 7. Für wie viele Kunstrasenplätze ist derzeit eine Planung in Arbeit?

Im Rahmen der Sportstättenförderung sind derzeit rund 20 Antragsverfahren anhängig, in denen Investitionen in Kunstrasenplätze geplant sind. Darüber hinaus liegen der Hessischen Landesregierung keine Erkenntnisse vor, wie viele Kunstrasenplätze derzeit in Planung sind.

Frage 8. Wie lange ist bei den vielleicht betroffenen Plätzen die durchschnittliche Benutzungsdauer, gibt es von den Herstellern auch verbindlich zugesagte Garantiefrieten?

Für die aktuelle Generation an Kunstrasenplätzen ist, in Abhängigkeit von deren Pflege und Wartung, von einer durchschnittlichen Benutzungsdauer von 10 bis 15 Jahren auszugehen. Informationen über verbindliche Garantiefrieten der unterschiedlichen Hersteller liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor.

Frage 9. Sollten die derzeitigen Pläne der EU Kommission exakt umgesetzt werden, was würde das für die Betreiber Kommune, Verein oder Dritter der derzeitigen Plätze bedeuten, von der Nutzungslänge bis hin zu den finanziellen Fragen?

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt und in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, läuft die öffentliche Konsultation zu dem von der ECHA im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeiteten Beschränkungsvorschlag noch bis zum 20. September 2019. Die hier gestellte Frage betrifft dieses Verfahren und kann vor dessen Abschluss nicht beantwortet werden.

Die Kommission hat in einer Pressemeldung vom 23.07.2019 mitgeteilt, dass kein Verbot von Kunstrasenplätzen geplant sei und auch nicht an einem solchen Vorschlag gearbeitet werde (vgl. https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-kunstrasen_de). In einer veröffentlichten

Stellungnahme an verschiedene Fußballverbände vom 25.07.2019 stellte die ECHA klar, dass „existierende Plätze nicht sofort vom Verbotsvorschlag betroffen wären. Der Spielbetrieb auf den betroffenen Plätzen könnte fortbestehen. Allerdings wäre deren Unterhalt vom Verbotsvorschlag betroffen, wenn die Bestände von bisherigem Füllmaterial aufgebraucht wären“ (vgl. https://echa.europa.eu/documents/10162/28043103/reply-football-associations_de.pdf/013f414e-5a7e-e10f-4c05-d913844cbfd5).

Unabhängig vom weiteren Vorgehen und den Entscheidungen der Europäische Kommission, wird sich die Hessische Landesregierung auch weiterhin aktiv an der Diskussion beteiligen und für praktikable Lösungen eintreten. Die Hessische Landesregierung wird sich z.B. für eine ausreichende Übergangsfrist bis zu einem vollständigen Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulat stark machen.

Wiesbaden, 31. August 2019

Lucia Puttrich